

Sonja Kunau - Änderung des FNP Selfkant Nr. N 16, Tüddern-Nahversorgung

Von: "Francke, Ursula Dr." <Ursula.Francke@lvr.de>
An: "sonja.Kunau@selfkant.de" <sonja.Kunau@selfkant.de>
Datum: Mittwoch, 20. Januar 2016 15:42
Betreff: Änderung des FNP Selfkant Nr. N 16, Tüddern-Nahversorgung

Änderung des FNP Selfkant Nr. N 16, Tüddern-Nahversorgung

Ihr Schreiben vom 10.12.2015, AZ: 63 10 00

Sehr geehrte Frau Kunau,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu o.a. Planung.

Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung innerhalb des Plangebietes und der Ergebnisse der Sachverhaltsermittlung im Bereich des B-Planes Nr. 41a bestehen keine Bedenken gegen das Planungsvorhaben.

Ich verweise daher die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ursula Francke
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel: 0228/9834-134
Fax: 0221/8284-0362
e-mail: ursula.francke@lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,4 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen“ ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Gemeinde Selfkant
Amt für Bauwesen
Am Rathaus 13
52538 Selfkant



Datum: 12. Januar 2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2015-790
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Jablonski
andreas.jablonski@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3674
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

**Änderung des Flächennutzungsplanes Selfkant Nr. N 16 – Tüddern-
Nahversorgung, Erweiterung Nord – der Gemeinde Selfkant**
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Schreiben vom 10.12.2015 Ihr Zeichen 63 10 00

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsbereich befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen
Bergwerksfeldern „Rheinland“.

Eigentümer des Bergwerksfeldes ist die RWE Power Aktiengesellschaft,
Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein Bergbau inner-
halb der Planmaßnahme dokumentiert.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planung ist
hier nichts bekannt. Zu möglichen zukünftigen bergbaulichen Planungen
sowie diesbezüglichen erforderlichen Anpassungs- oder Sicherungs-
maßnahmen sollte der Feldeseigentümer grundsätzlich um Stellung-
nahme gebeten werden.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

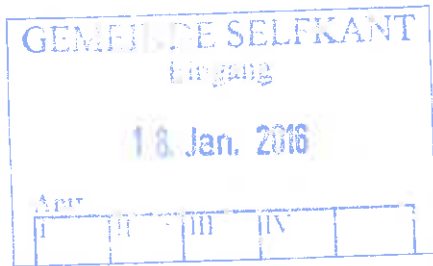
Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Rheinland“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Wintershall Holding GmbH. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen.

Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf.

Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln.

Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

G...				
Eingang				
18. Jan. 2016				
Amt				
I	II	III	IV	



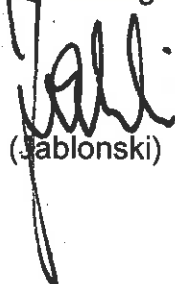
Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Soweit nicht bereits erfolgt, empfehle ich zur Frage zukünftiger bergbaulicher Planungen sowie erforderlicher Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen bezüglich möglicher Bodenbewegungen die RWE Power AG und für konkrete Grundwasserdaten den Erftverband um Stellungnahme zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Jablonski)

Sonja Kunau - Änderung des FNP N 16, Schreiben vom 10.12.2015, Az. 63 10 00

Von: <Bettina.Georgi@strassen.nrw.de>
An: <Sonja.Kunau@Selfkant.de>
Datum: Dienstag, 22. Dezember 2015 09:57
Betreff: Änderung des FNP N 16, Schreiben vom 10.12.2015, Az. 63 10 00

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kunau,
von diesen Planungen sind die Belange der in meiner Baulast stehenden Landesstraße 228 im Abschnitt 1 berührt.

Lt. Begründung zur FNP-Änderung dient diese lediglich der Neuorganisation der Anlieferung und einer Erweiterung der Lagerbereiche.

Eine Verkehrsuntersuchung hinsichtlich der Auswirkungen auf das Straßennetz ist nicht beigelegt.

Vorsorglich weise ich daher darauf hin, dass eine wegen der Vergrößerung des Nahversorgungsbereiches notwendige Ertüchtigung der Knotenpunkte mit der L228 nach dem Verursacherprinzip zu Lasten der Gemeinde gehen. Die Leistungsfähigkeit der überregionalen Straße darf durch den Erschließungsverkehr nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

B. Georgi

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel
Augustastr. 12
46483 Wesel
0281/108-320
PC-Fax: 0211/87565-1172152
bettina.georgi@strassen.nrw.de

**Sonja Kunau - Flächennutzungsplanänderung N 16 sowie 1. Änderung des VEP 1/97, meine
Stellungnahmen vom 22.12.2015**

Von: <Bettina.Georgi@strassen.nrw.de>
An: <Sonja.Kunau@Selfkant.de>
Datum: Mittwoch, 27. Januar 2016 13:10
Betreff: Flächennutzungsplanänderung N 16 sowie 1. Änderung des VEP 1/97, meine
Stellungnahmen vom 22.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kunau,
unter Bezugnahme auf das soeben geführte Telefonat ergänze ich meine o.g. Stellungnahmen wie folgt:

Es handelt sich in den Stellungnahme um eine Tatsachenfeststellung, dass den Vorgängen keine Verkehrsuntersuchungen beigelegt wären. Die Vorlage einer solchen wurde nicht ausdrücklich von hier gefordert. Infolgedessen, dass der Grund für die Bauleitplanung lediglich die Erweiterung von Lagerflächen sowie die Neuorganisation von ohnehin stattfindenden Anlieferungen ist, ist nicht mit nennenswertem Mehrverkehr und somit auch nicht mit merkbaren Auswirkungen auf das Straßennetz zu rechnen.

Wie sich erst nach Abgabe der Stellungnahmen herausstellte finden bereits seit geraumer Zeit Abstimmungen zwischen der Gemeinde und der Straßenbauverwaltung zur Optimierung der Verkehrssituation in Tüddern statt. Entsprechende Ausführungspläne zum Abschluss der notwendigen Verwaltungsvereinbarung liegen bereits vor.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

B. Georgi

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Niederrhein
Außenstelle Wesel
Augustastr. 12
46483 Wesel
0281/108-320
PC-Fax: 0211/87565-1172152
bettina.georgi@strassen.nrw.de